



BVZ
BVZ GmbH
Colmarplatz 1/2. Stock
7000 Eisenstadt

QJFJFIF-01-0042-0001/2025

Seite 1/3

Wien, 10. Juli 2026

Betreff: Ansuchen um „Journalismus-Förderung“ und „Inhaltsvielfalts-Förderung“ für die Wochenzeitung „BVZ“ gemäß zweitem und drittem Abschnitt des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes (QJF-G) im Jahr 2026 für den Beobachtungszeitraum 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Ansuchen um „Journalismus-Förderung“ und „Inhaltsvielfalts-Förderung“ für die Wochenzeitung „BVZ“ wird auf Grundlage des zweiten und dritten Abschnitts des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes (QJF-G) sowie den „Richtlinien für die Förderung des qualitätvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (QJF-RL)“ nach Einholung einer Empfehlung des gemäß § 19 QJF-G eingerichteten Fachbeirats im Jahr 2026 für den Beobachtungszeitraum 2025 entsprochen.

Es wird Ihnen im Jahr 2026 für den **Beobachtungszeitraum 2025** ein **Förderbetrag in Gesamthöhe von 94.905,03 Euro** ausbezahlt.

Dieser Förderbetrag wurde unter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben errechnet. Übersteigt dabei die aufgrund der zulässigen Förderansuchen errechnete Gesamtsumme an Förderungen die budgetmäßige Dotierung, so ist eine proportionale Kürzung der errechneten Beträge vorzunehmen (§ 3 Abs. 2 QJF-G).

Auf die in Punkt 15.8 QJF-RL festgelegten Bestimmungen zur **Rückforderung** einer Förderung (z.B. im Fall der Einstellung des Mediums oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit bzw. Auflösung eines Förderwerbers) sowie die diesbezüglichen Informationspflichten wird hingewiesen.

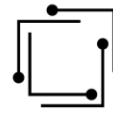
Der Förderbetrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Journalismus-Förderung (Abschnitt 2 QJF-G)	
Grundbetrag gemäß § 6 Abs. 3 QJF-G (inkl. Auslandskorrespondent:innen)	58.797,63 Euro
Zusatzförderungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 QJF-G	
Redaktionsstatut gemäß § 5 MedienG	5.879,76 Euro
Fehlermanagementsystem	5.879,76 Euro
Qualitätssicherungssystem	5.879,76 Euro
Frauenförderpläne	5.879,76 Euro
Inhaltsvielfalts-Förderung (Abschnitt 3 QJF-G)	
Regionale Berichterstattung (§ 7 QJF-G)	12.588,34 Euro
Internationale und EU-Berichterstattung (§ 8 QJF-G)	0,00 Euro
Gesamtbetrag (Abschnitt 2 und 3 QJF-G)	94.905,03 Euro

Die **Auszahlung** von nach dem zweiten und dritten Abschnitt gewährten Förderungen für den Beobachtungszeitraum 2025 erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 QJF-G grundsätzlich in **zwei gleich hohen Teilbeträgen**. Der erste Teilbetrag für die Journalismus-Förderung inklusive Zusatzförderungen in der Höhe von **41.158,34** Euro und für die Inhaltsvielfalts-Förderung in Höhe von **6.294,17** Euro wird in den kommenden Wochen ausbezahlt, der zweite Teilbetrag jeweils im November 2026.

Gemäß Punkt 4 Abs. 3 lit. i Richtlinien können nur jene Personen angerechnet werden, die hauptberuflich journalistische Tätigkeiten in Redaktionen ausüben (vgl. Aufzählung in lit. j.). Es darf sich hierbei nicht um (auch nur anteilig) in anderen Bereichen als der in lit. j. aufgezählten tätige Angestellte (insbesondere kaufmännische) handeln.

Die beantragte Anzahl von VZÄs wurde entsprechend gekürzt.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

